

Satzung der Großen Kreisstadt Marienberg zur Festlegung der Schulbezirke an Grundschulen (Schulbezirkssatzung)

Auf Grundlage des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 2. Juli 2019 (SächsGVBl. S. 542), und des § 25 Abs. 3 des Sächsischen Schulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. September 2018 (SächsGVBl. S. 648), das durch Artikel 14 des Gesetzes vom 14. Dezember 2018 (SächsGVBl. S. 782) geändert worden ist hat der Stadtrat der Großen Kreisstadt Marienberg in seiner Sitzung am 09.03.2020 mit Beschluss-Nr. SR-7/48/2020 die nachfolgende Satzung der Großen Kreisstadt Marienberg beschlossen:

§ 1 Ermächtigungsgrundlage

Für die Grundschulen der Großen Kreisstadt Marienberg werden Schulbezirke gemäß § 25 Abs. 3 Satz 1 SächsSchulG gebildet. Die Schulbezirke bilden die Grundlage für die jährliche Anmeldung der Schülerinnen und Schüler für die Klasse 1.

§ 2 Schulbezirke

- (1) Für die Grundschule „Am Schwarzwasser“ Kühnhaide, die Grundschule Lauterbach, die Grundschule Pobershau und die „Serpentinstein-Grundschule“ Zöblitz werden ab dem Schuljahr 2020/2021 für alle Neuaufnahmen und Zuzüge Einzelschulbezirke wie folgt gebildet:
 - a) Grundschule „Am Schwarzwasser“ Kühnhaide:
Ortsteile Kühnhaide, Reitzenhain, Rübenau und Satzung
 - b) Grundschule Lauterbach:
Ortsteile Hinterer Grund, Lauta mit Abrahamschacht nördlich der Straße Am Lautengrund (ohne Dreibrüderhöhe) Lauterbach (ohne Weiß-Taubener Weg), Niederlauterstein und Rittersberg
 - c) Grundschule Pobershau:
Ortsteile Gebirge (ohne Hauptstraße 33), Gelobtland, Pobershau
 - d) Serpentinstein-Grundschule Zöblitz:
Ortsteile Ansprung, Grundau, Sorgau und Zöblitz

- (2) Für die Herzog-Heinrich-Grundschule und die Grundschule „Heinrich-von-Trebra“ werden ab dem Schuljahr 2020/2021 für alle Neuaufnahmen und Zuzüge Einzelschulbezirke wie folgt gebildet:
 - a) Grundschule „Heinrich von Trebra“:
Ortsteile Mooshaide und Wüstenschlette
sowie
Straßen
Am Goldkindstein - westlich der Gartenstraße, Am Hang, Am Kaiserteich, Am Moosbach, Am Mühlberg, Am Waldrand, Annaberger Straße, Äußere Annaberger Straße, Äußere Wolkensteiner Straße, Baderstraße – alle geradzahlgigen Hausnummern, Bahnhof, Brüderweg, Dreibrüderhöhe, Dr. Wilhelm-Külz-Allee, Gartenstraße, Harnischallee, Hans-Beimler-Ring, Hauptstraße 33, Johann-Ehrenfried-Wagner-Straße,

Katharinenstraße, Kurzer Weg, Lindenstraße, Lorbeerstraße, Marienstraße - alle Hausnummern südwestlich der Baderstraße, Markt 12-19, Neues Haus, Obere Bahnhofstraße 1-8, Poststraße, Ratsstraße - alle ungeradzahligen Hausnummern, Reitzenhainer Straße, Rudolf-Mauersberger-Straße, Scheffelstraße, Siedlerweg, Silberallee, Töpferstraße 1-10, Untere Bahnhofstraße, Wolkensteiner Straße

- b) Herzog-Heinrich-Grundschule:
Ortsteile Dörfel und Hüttengrund
sowie
Straßen

Am Abrahamschacht – südlich der Straße Am Lautengrund, Am Federnwerk, Am Frischen Brunnen, Am Goldkindstein - östlich der Gartenstraße, Am Lautengrund, Am Lindenhäuschen, Am Roten Turm, Am Zschopauer Tor, Amselweg, Amtsstraße, Anton-Günther-Weg, Baderstraße – alle ungeradzahligen Hausnummern, Bergstraße, Birkenweg, Blumenweg, Dörfelstraße, Fabianweg, Fleischerstraße, Fliederweg, Freiburger Straße, Friesengasse, Goethering, Herzog-Heinrich-Straße, Industriestraße, Kirchstraße, Lauterbacher Straße, Marienstraße - alle Hausnummern nordöstlich der Baderstraße, Markt 1-10, Obere Bahnhofstraße 9, Ratsstraße - alle geradzahligen Hausnummern, Rosenweg, Schillerlinde, Schulstraße, Sonnenstraße, Stadtmühle, Töpferstraße - ab Hausnummer 11, Trebrastraße, Turnvater-Jahn-Weg, Vor der Stadt, Waldstraße, Walter-Bogsch-Straße, Weg zur Frohen Zukunft, Weiß-Taubener-Weg, Wiesenweg, Zschopauer Straße

§ 3 Übergangsregelung

Die neue Schulbezirksregelung gilt nicht für Schüler und Schülerinnen der Bestandsklassen. Sie werden bis zum Ende ihrer Grundschulzeit nach der bisherigen Schulbezirksregelung beschult.

§ 4 In-Kraft-Treten und Außer-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Die Schulbezirkssatzung vom 30.09.2014 tritt zum 31.07.2020 außer Kraft und gilt bis dahin für Neuaufnahmen und Zuzüge für das Schuljahr 2019/2020.

Marienberg, 10.03.2020

Heinrich
Oberbürgermeister

Anlage
geografische Darstellung der Schulbezirksgrenze im Innenstadtbereich

Hinweise nach § 4 Abs. 4 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO)

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 Sächs.GemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.